

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies
an der Universität Bayreuth
Vom ...**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 15. November 2010 (AB UBT 2010/072) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird geändert:

a) Vor § 1 wird folgendes eingefügt:

„Teil 1: Allgemeines“

b) Der Passus „§ 27 In-Kraft-Treten“ wird durch folgenden Passus ersetzt:

„Teil 2: Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

§ 27 Zweck des Austauschprogramms

§ 28 Zulassungsvoraussetzungen

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) § 29 Studium Abschnitt I in Bayreuth
 - § 30 Studium Abschnitt II in Moskau
 - § 31 Abschluss
 - § 32 Scheitern des Studiums in Moskau
 - § 33 Zulassung
 - § 34 Umfang des Bayreuther Abschnitts
 - § 35 Studienprogramm und Prüfungen
 - § 36 Nichtbestehen von Teilprüfungen
 - § 37 Gesamtbewertung und Studienleistungen
 - § 38 Zeugnis
 - § 39 Urkunde
 - § 40 In-Kraft-Treten“
 - d) Nach dem Wort „Anhang“ wird der Passus „für Teil 1“ eingefügt.
 - e) Es wird noch folgender Passus am Ende eingefügt:
„Anhang für Teil 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen“
2. Vor § 1 wird folgender Passus eingefügt:
„Teil 1: Allgemeines“.
3. Vor § 27 wird folgender Passus eingefügt:
„Besondere Vorschriften für Studierende der Intercultural Anglophone Studies, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität teilnehmen

§ 27

Zweck des Austauschprogramms

- (1) Das Hauptziel des Austauschprogramms ist die Schaffung eines formalen Verbundes zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität, der es Studierenden ermöglicht, die Master-Grade beider Institutionen zu erwerben, nachdem sie in jeder der Institutionen einen festgelegten Zeitraum und nach einem festgelegten Studienplan studiert haben.
- (2) Sollten die folgenden Vorschriften Lücken aufweisen, gelten ergänzend die Bestimmungen der übrigen Abschnitte dieser Satzung.

Studium und Master-Arbeit für die Studierenden aus Bayreuth

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Austauschprogramm setzt voraus, dass der Kandidat

1. an der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies immatrikuliert ist,
2. die in den ersten zwei Fachsemestern vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht hat,
3. und die Prüfung im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 29

Studium Abschnitt I in Bayreuth

- (1) ¹Die ersten zwei Semester des Masterstudiums werden in Bayreuth grundsätzlich gemäß den Bestimmungen dieser Satzung absolviert. ²Nach zwei Semestern sind 60 Leistungspunkte nachzuweisen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.
- (2) Kann ein Kandidat nicht alle geforderten Leistungen für das weitere Studium in Moskau erbringen, darf er sein Studium im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erzielten Leistungen angerechnet werden.
- (3) Auf Vorlage der Nachweise zu allen Studienleistungen wird über den Abschnitt I des Studiums ein Zeugnis ausgestellt, in dem die erbrachten Leistungen zusammengestellt sind und das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 30

Studium Abschnitt II in Moskau

¹In Moskau wird das 3. und 4. Semester einschließlich der Abschlussarbeit im Masterstudiengang Philologische Bildung Schwerpunkt Englisch absolviert. ²Der Ablauf des Studiums in Moskau richtet sich nach den für Moskauer Studierende in diesen Semestern geltenden Bestimmungen. ³Einzelheiten des Studienprogramms werden in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 31

Abschluss

- (1) Den erfolgreichen Abschluss des Studiums in Moskau bescheinigt die Urkunde "Master of Arts", die von der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität ausgestellt wird.
- (2) ¹Auf Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Abschnitts II in Moskau und des Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme am Studium in Bayreuth verleiht die Universität Bayreuth den akademischen Grad "Master of Arts Intercultural Anglophone Studies", der durch eine Urkunde mit dem Datum des Studienabschlusses in Moskau beurkundet wird. ²Diese Urkunde enthält keine Noten. ³Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (3) ¹Sollen die beiden erworbenen akademischen Grade nebeneinander geführt werden, so können sie dem Namen getrennt durch einen Schrägstrich unter Angabe der Orte der beteiligten Universitäten nachgestellt werden (Master of Arts Univ. Bayreuth / Moskauer Städtische Pädagogische Universität). ²Näheres wird in einem "Program Agreement" zwischen der Universität Bayreuth und der Moskauer Städtischen Pädagogischen Universität festgelegt.

§ 32

Scheitern des Studiums in Moskau

¹Kann ein Kandidat das Studium in Moskau nicht erfolgreich abschließen, darf er das Studium im Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies in Bayreuth fortsetzen, wobei die bereits erbrachten Leistungen in Bayreuth und gegebenenfalls auch solche in Moskau Anerkennung finden. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Moskau absolviert wurden, bestimmt sich nach § 8.

Studium Abschnitt II und Abschlussarbeit für die Studierenden aus Moskau

§ 33

Zulassung

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Semester des Studiums in Moskau erfolgreich

studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. ²Er belegt dies durch die entsprechenden Zeugnisse, deren Kriterien durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 34

Umfang des Bayreuther Abschnitts

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst in der Regel zwei Semester.

§ 35

Studienprogramm und Prüfungen

¹Die Prüfungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung. ²Das Studienprogramm bestimmt sich nach Maßgabe des Anhangs. ³Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Bestimmungen, die durch curriculare Änderungen begründet sind, zulassen.

§ 36

Nichtbestehen von Teilprüfungen

¹Besteht ein Kandidat nicht alle Teilprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit von zwei Semestern, wird die Frist um ein Semester verlängert. ²Sind auch dann nicht alle Teilprüfungen erbracht, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und damit das Studium ohne Erfolg beendet. ³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 37

Gesamtbewertung der Studienleistungen

- (1) Das Studium im Abschnitt II ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 60 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Die Benotung der Teilprüfungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 17.

§ 38

Zeugnis

¹Über das erfolgreich abgeschlossene Studium wird unmittelbar nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält alle Studienleistungen in allen

Studienkomponenten, die zugehörigen Noten und die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Tag des erfolgreichen Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem der Kandidat die letzte Modulleistung erfolgreich abgelegt hat. ⁵§ 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 39 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" bestätigt wird. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
 - (2) ¹Diese Urkunde enthält keine Noten. ²Sie ist vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.“
4. „§ 27“ (alt) wird zu „§ 40“.
 5. Nach dem Wort „Anhang“ wird der Passus „für Teil 1“ eingefügt.
 6. Nach dem Anhang (alt) wird folgender Anhang für Teil 2 eingefügt:

„Anhang für Teil 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen:

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Moskau:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Probleme der modernen Linguistik	12		
Problems of Modern Linguistics 1	6	Benotete Leistung	1
Problems of Modern Linguistics 2	6		2
Geschichte und Methodologien der Linguistik	13		
History and Methods of Language Studies 1, 2	6		1-2
Philosophy and History of Linguistics with Foundations of Research	7		2
		Benotete Leistung	
Spezialisierungen	10		
Lexicography, Corpus Linguistics, Contrastive Semantics	5	Unbenotete Leistung	1-2

Foundations of Translatology and Text Analysis before Translating	5	Unbenotete Leistung	1-2
Interkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	13		
Theory of Intercultural Communication, Intercultural Communication Training and Multilingual Education	13	Unbenotete Leistung	1-2
Vertiefung	12		
Propaedeutics of Scientific Research	12	Unbenotete Leistung	1-2

SUMME 1. Studienjahr 31 LP im 1. Fachsemester, 29 LP im 2. Fachsemester

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus Moskau:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen	6		
A1.1 Hauptseminar	6	Hausarbeit	3
C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung	28		
C2 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen)	4	Unbenotete Leistung	3-4
C3 Colloquium on Methods	6	Unbenotete Leistung	3
C4 Oberseminar (Research seminar)	6	Benotete Leistung	3-4
	12	Klausur (4 Stunden)	
Masterarbeit	26		4
SUMME 2. Studienjahr	60		
SUMME Studiengang	120		

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt I für die Studierenden aus Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
-------------------	----	---------	------------------------------

A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Grundlagen	26		
A1.1 Hauptseminar	6	Hausarbeit	1
A1.2a Sprachwissenschaft: Hauptseminar Linguistic Theory: Foundations ODER Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	1/2
A1.3 Übung Style and Register	4	Benotete Leistung	1/2
A1.4 Wahlpflichtveranstaltungen (Studienrichtung Sprachwissenschaft)	3x4	Unbenotete Leistungen	1-2
A Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Spezialisierung	10		
A2 Hauptseminar	6	Unbenotete Leistung	1-2
A3 Spezialsseminar Theories and Methods	4	Unbenotete Leistung	2

B Sprachausbildung	8		
B1 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 1		Benotete Leistung	1
	8		
B2 Übung Zweite Fremdsprache Ebene 2		Klausur	2

C Anglophone Studien zu Kultur, Literatur und Sprache: Vertiefung	16		
C1 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen): Orientierung	10	Benotete Leistung	1
C2 Übung/Seminar (verschiedene Fachrichtungen)		Unbenotete Leistung	2
Zulassungsvoraussetzung für C3: Module A, B			
C3 Colloquium on Methods	6	Unbenotete Leistung	2

SUMME 1. Studienjahr 60 LP

Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studierenden aus Bayreuth:

Studien- und Prüfungsleistungen sind wie folgt nachzuweisen:

Bereich Module	LP	Prüfung	Fachsemester (Empfehlung)
Propädeutikum und Praktikum	11		
PC Technologies with Scientific-Educational Training	11	Unbenotete Leistung	3

Kommunikation: Grundlagen und Theorie	6		
Foundations of Professional Communication and Communication Theory	6	Benotete Leistung	3
Spezialisierungsstufe	13		
Psycholinguistics with Text Analysis and Stylistic Analyses	7	Unbenotete Leistung	3
Research	6	Unbenotete Leistung	3
SUMME 3. Fachsemester	30		
Masterarbeit und Vorbereitung mit Staatlicher Abschlussattestation	30	Verteidigung der MA-Arbeit Mündliche Prüfung	4 4
SUMME 4. Fachsemester	30		
SUMME 2. Studienjahr	60		
SUMME Studiengang	120“		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.